

# **BVGer E-228/2023 vom 3. Januar 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-228\\_2023\\_d20230103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-228_2023_d20230103)

FR: TAF E-228/2023 du 3 janvier 2023

IT: TAF E-228/2023 del 3 gennaio 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 3. Januar 2023

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass auch davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko dar- getan hat, die deutschen Behörden würden sich weigern ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Ein- haltung der Regeln der erwähnten Richtlinien zu prüfen, dass den Akten keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Deutschland werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein sol- ches Land gezwungen zu werden, dass der Beschwerdeführer nicht substantiiert behauptet, Deutschland werde ihm die ihm gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten, dass unter diesen Umständen die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt ist (vgl. statt vieler etwa die Urteile BVGer D-5576/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 8, D-4921/2022 vom 2. November 2022 S. 7 f. oder D-5127/2022 vom 26. Oktober 2022 S. 5 ff.),

E-228/2023 Seite 6 dass an diesen Feststellungen auch der Umstand nichts zu ändern vermag, dass ein Bruder, ein Onkel und mehrere Cousins des Beschwer- deführers in der Schweiz leben, dass das Bedürfnis des Beschwerdeführers, bei seinen Verwandten zu bleiben, verständlich ist, das SEM jedoch darauf hingewiesen hat, dass Brüder, Onkel und Cousins – anders als Ehegatten und minderjährige eigene Kinder – nicht als Familienangehörige im Sinn von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO gelten und den Akten auch keine Hinweise auf ein besonde- res Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und diesen Verwandten zu entnehmen seien (vgl. angefochtene

Verfügung S. 4), dass diese Erwägungen als zutreffend – und mit Bezug auf die Bestimmung von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO als praxiskonform – zu bestätigen sind (vgl. etwa Urteile BVGer E-6056/2022 vom 4. Januar 2023 E. 5.1, E-5857/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 4.2 oder E-5471/2022 vom 1. Dezember 2022 S. 7), dass der Beschwerdeführer mit den Hinweisen auf seinen Gesundheitszustand (vgl. Beschwerde S. 2: "Ich habe auch gesundheitliche Probleme. Ich habe in der Nacht immer wieder Albträume und wache auf") implizit die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive der – das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht konkretisierenden – Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) fordert, gemäss welcher das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann, namentlich, wenn die betroffene Person sich in einem terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet oder sie durch die Abschiebung mit einem realen Risiko einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustands konfrontiert würde, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 sowie Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.), dass eine solche Ausnahmesituation im vorliegenden Verfahren offensichtlich nicht gegeben ist,

E-228/2023 Seite 7 dass der Beschwerdeführer anlässlich des sogenannten Dublin-Gesprächs vom 21. Dezember 2022 auf die Frage nach seinem Gesundheitszustand hin bloss zu Protokoll gab, sein Kopf schmerze manchmal (weil er in der Türkei geschlagen worden sei), er leide aber nicht unter psychischen – auch nicht unter weiteren körperlichen – Beschwerden und könne gut schlafen (vgl. SEM-Aktenstück A12/3 S. 2 f.), dass im Übrigen allgemein bekannt ist, dass Deutschland über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt und für den Fall einer Überstellung nach Deutschland keine Gefährdung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers im Sinn der oben zitierten restriktiven Gerichtspraxis zu befürchten ist, dass sich der Beschwerdeführer nach dem oben Gesagten mit Bezug auf die Anwesenheit seiner Verwandten in der Schweiz nicht auf den Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK berufen kann, dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass es nach dem Gesagten keinen Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO gibt und an dieser Stelle festzuhalten bleibt, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3), dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Deutschland angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel auch keine substantiierten Gründe für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz vorträgt, dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen ist,

E-228/2023 Seite 8 dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung – gleich wie das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht – als gegenstandslos erweist, dass der provisorische Vollzugsstopp vom 16. Januar 2023 mit dem heutigen Urteil dahinfällt, dass die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der un-entgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung abzuweisen sind, weil die Begehren sich als aussichtslos erwiesen haben und die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG schon deshalb nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-228/2023 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.